

II-3381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7118/1-Pr 1/81

1543/AB

1982 -02- 01

zu 1541/AB

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1541/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gassner und Genossen (1541/J), betreffend Arbeitsleihverträge, beantworte ich wie folgt:

Bezugnehmend auf die Einleitung zur Anfrage möchte ich festhalten, daß hier die Begriffe "Arbeitsleihverträge" und "Leiharbeitsverhältnis" gleichgesetzt werden. Die Aussage, "für das Verbot von Arbeitsleihverträgen trat in diesem Zusammenhang auch der sozialistische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Schranz ein", erweckt den Eindruck, daß sich dieser gegen bestimmte arbeitsrechtliche Verträge im Bereich der Bundesverwaltung gewendet hätte. In Wahrheit aber hat sich Abgeordneter Dr. Schranz mit einer völlig anderen Materie beschäftigt, nämlich mit der illegalen Arbeitsvermittlung und der Tätigkeit von Leihfirmen, vor allem im Hinblick auf Ausländer, somit mit der Überlassung von Arbeitskräften an einen Dritten auf gewerbsmäßiger und auf Gewinn gerichteter Basis. In dieser Richtung ging auch die Ankündigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, daß er beabsichtige, Leiharbeit gesetzlich zu unterbinden.

Zu 1 und 2:

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz bestehen derzeit folgende Sonderverträge, Konsulentenverträge und Werkverträge:

a) Zentralstelle: Ein Universitätsprofessor berät im Rahmen eines Konsulentenvertrages das Bundesministerium für Justiz bei straflegislativen Projekten und Arbeiten. Ein EDV-Fachmann berät und unterstützt aufgrund eines Werkvertrages die im Bundesministerium für Justiz bestehende Arbeitsgruppe zur Automation des

Mahnverfahrens und zum Einsatz von automationsunterstützter Datenverarbeitung beim Exekutionsgericht Wien. Schließlich werden im Rahmen des Projekts der Grundbuchsumstellung auf automationsgestützte Datenverarbeitung spezifische, vorübergehend erforderliche Personalleistungen (1 Projektbegleiter, bis zu 18 Datatypistinnen) aufgrund eines Sondervertrags von einer Fremdfirma erbracht.

b) Justizbehörden in den Ländern: 15 Bedienstete leisten im Rahmen von Sonderverträgen c-wertige Tätigkeit bzw. Heim-schreibearbeiten.

c) Justizanstalten: Sonderverträge bestehen mit dem ärztlichen Leiter der Lungenheilstätte "Wilhelmshöhe", einem Sekundararzt an der Lungenheilstätte "Wilhelmshöhe", dem Lehrvorbereiter für die Ausbildung psychiatrischer Pfleger für die künftige Sonderanstalt Göllersdorf, dem Leiter der Tischlerwerkstätte der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg, weiters mit neun Krankenschwestern in der Lungenheilstätte "Wilhelmshöhe" bzw. im Inquisitenspital des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien, einem diplomierten psychiatrischen Pfleger an der Sonderanstalt Mittersteig sowie der Leiterin des Kindergartens der Strafvollzugsanstalt Schwarza. Mit 25 teilbeschäftigten Anstaltsärzten an kleineren Justizanstalten wurden Dienstverträge nach den Bestimmungen des ABGB vereinbart. Konsulentenverträge bestehen mit einem Universitätsprofessor für Fragen der Jugendpsychiatrie und mit einem landwirtschaftlichen Konsulenten für die Beratung der Führung der Gutsbetriebe der Strafvollzugsanstalten. Schließlich sind 30 Seelsorger, 7 Psychiater und Psychologen, 18 Anstaltsärzte und Fachärzte (insbesondere Zahnärzte), 14 Therapeuten, Freizeitgestalter und Lehrer sowie 4 Organisten im Rahmen von Werkverträgen tätig. Ein Werkvertrag mit der psychiatrischen Universitätsklinik Wien hat die psychiatrische und psychologische Betreuung psychisch auffälliger Strafgefangener zum Gegenstand.

Bezüglich der Frage nach dem Entgelt der genannten Personen verweise ich auf die Antwort des Herrn Bundeskanzlers auf eine gleichlautende Anfrage.

- 3 -

Zu 3:

Der zu 2a) genannte Universitätsprofessor, ein führendes Mitglied der seinerzeitigen Strafrechtskommission, war schon vor 1966 und ist seit 1970 als Konsulent des Bundesministeriums für Justiz bei straflegislativen Projekten und Arbeiten tätig. Er begutachtet legislative Arbeiten und nimmt als Berater an Besprechungen teil. Die Frage, ob für diese Tätigkeit nicht Beamte oder Bedienstete mit einem normalen Dienstvertrag herangezogen werden könnten, geht mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeit und die sich über viele Jahre erstreckende Mitwirkung an der Vorbereitung der Strafrechtsreform und der Integration des neuen Strafrechts in die Praxis ins Leere. Auch erreicht die Tätigkeit quantitativ nicht ein solches Ausmaß, daß "ein normales Dienstverhältnis" in Betracht käme.

Der erwähnte EDV-Fachmann erbringt seine Leistungen aufgrund eines Werkvertrags, sodaß schon aus rechtlichen Gründen eine entsprechende Regelung im Weg eines Dienstvertrages nicht in Betracht kommt.

Bei den im Bereich der Justizbehörden in den Ländern mit Sonderverträgen beschäftigten Personen handelt es sich zum Teil um Bedienstete, die Schreibarbeiten in Heimarbeit verrichten und mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, weil geeignete Bewerber, die bereit gewesen wären, den Dienst im Gericht zu versehen, nicht gefunden werden konnten. Zum Teil handelt es sich um Bedienstete, welche als Bedienstete des mittleren Dienstes zu fachdienstwertigen Tätigkeiten herangezogen werden, ohne daß feststeht, ob diese Dienstleistungen von ihnen auf Dauer zu verrichten sein werden. In einem Fall handelt es sich um einen Kraftwagenlenker, der während der normalen Dienstzeit überwiegend im Kanzleidienst eingesetzt wird.

Zu den aufgrund der erwähnten Sonder-, Konsulenten- und Werkverträge im Bereich der Justizanstalten entfalteteten Tätigkeiten können Beamte oder Bedienstete mit normalen Dienstverträgen nicht herangezogen werden. Soweit es sich um vollbeschäftigte Bedienstete handelt, ist es nicht möglich, die für die Erfüllung der durch das Strafvollzugsgesetz normierten Ver-

pflichtungen der Justizverwaltung erforderlichen Fachkräfte ohne Vereinbarung von Sonderregelungen zu gewinnen. Soweit aber Teilbeschäftigung gegeben ist, liegt diese in der Regel unter einem Drittel der Vollbeschäftigung, sodaß im Hinblick auf § 1 Abs. 3 lit. e VBG 1948 vom Abschluß normaler Dienstverträge abgesehen wird. Schließlich können die aufgrund von Werkverträgen erbrachten Leistungen schon aus rechtlichen Gründen nicht durch Dienstverträge geregelt werden.

Zu 4 und 5:

Bei den angeführten arbeitsrechtlichen Verträgen handelt es sich mit zwei Ausnahmen um unbefristete Verträge. Eine Bedienstete im Bereich der Justizbehörden in den Ländern wurde aus Anlaß und für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines allenfalls anschließenden Karenzurlaubes einer anderen Bediensteten in Verwendung genommen. Der Sondervertrag mit dem Lehrvorseher für die Ausbildung psychiatrischer Pfleger ist auf die Dauer eines dreijährigen Ausbildungskurses begrenzt.

Zu 6:

Bezüglich dieser Frage verweise ich auf die Antwort des Herrn Bundeskanzlers auf eine gleichlautende Anfrage.

27. Jänner 1982

Bzoda